

TE Vfgh Beschluss 2010/4/20 B436/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2010

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Kraftfahrwesen

1. VfGG § 85 heute
2. VfGG § 85 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 85 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VfGG § 85 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VfGG § 85 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VfGG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. VfGG § 85 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1981

Spruch

Dem in der Beschwerdesache des Mag. K W, ..., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R A, ..., gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 29. Jänner 2010, Z ..., gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung

zuzuerkennen, wird gemäß §85 Abs2 und 4 VfGG **keine Folge** gegeben.

Begründung

Begründung:

I. 1. Da der Beschwerdeführer auf der A2-Südautobahn mit seinem römisch eins. 1. Da der Beschwerdeführer auf der A2-Südautobahn mit seinem

Fahrzeug die in einem näher bezeichneten Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h überschritten hatte, erging gegen ihn wegen der Übertretung gemäß §52 lit a Z10a iVm §99 Abs2c Z9 StVO 1960 eine Strafverfügung, die - da der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhob - in Rechtskraft erwuchs. Fahrzeug die in einem näher bezeichneten Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h überschritten hatte, erging gegen ihn wegen der Übertretung gemäß §52 lit a Z10a in Verbindung mit §99 Abs2c Z9 StVO 1960 eine Strafverfügung, die - da der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhob - in Rechtskraft erwuchs.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 15. Oktober 2009 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge die Lenkberechtigung für die Klassen A und B auf die Dauer von zwei Wochen entzogen. Der dagegen erhobenen Berufung gab der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich mit Bescheid vom 29. Jänner 2010 keine

Folge.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und - jedoch ohne nähere Begründung - die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet wird. Der Beschwerdeführer beantragt, seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, weil er für seine Berufsausübung als Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in ganz Vsterreich und im angrenzenden Ausland seinen Führerschein dringend benötige. Ohne Führerschein könne er seine Termine teilweise nicht wahrnehmen, wodurch er infolge Verdienstentganges einen unverhältnismäßigen Nachteil erleide.

11. 1. Gemäß §85 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.römisch zwei. 1. Gemäß §85 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

2. Der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung stehen im vorliegenden Fall jedoch zwingende öffentliche Interessen entgegen. Die Vollziehung des angefochtenen Bescheides dient dem im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Ziel der Verkehrssicherheit:

Verkehrsteilnehmer, die auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung als verkehrsunzuverlässig im Sinne des §7 Abs1 FSG gelten, sind von der aktiven Teilnahme am Verkehr vorübergehend auszuschließen, um zu verhindern, dass sie sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmer weiterhin erheblich gefährden. Eine derartige Gefährdung von vornherein zu unterbinden, liegt im zwingenden öffentlichen Interesse.

3. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher gemäß §85 Abs2 VfGG keine Folge zu geben.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B436.2010

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at